

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 8.

Inhalt: Ministerialverordnung über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917. S. 29. — Ministerialbefehl über die Abänderung der Werbeaushebungsordnung für das Großherzogtum Sachsen. S. 81. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Verwaltungsblatt. S. 82.

(Nr. 32.) Ministerialverordnung vom 15. Februar 1917 über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917.

§ 1. Nach der Verordnung des Reichskanzlers vom 2. Februar 1917 (Reichs-Verwaltungsblatt S. 94) findet am 1. März 1917 eine Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln statt.

§ 2. Wer mit dem Beginn des 1. März 1917 Kartoffeln in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde (§ 5) anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzuzeigen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verschlusse hat. Vorräte, die sich mit dem Beginn des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie 20 Pfund übersteigen.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern und Pfund anzugeben.

1917.

Ausgegeben in Weimar am 28. Februar 1917.

9